



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jan Schiffers** AfD
vom 21.02.2022

Definition „Klimaaktivisten“ und deren Aktionen in Bayern

Am 15.02.2022 blockierten selbsternannte „Klimaaktivisten“ mehrfach Straßen in der Stadt Bayreuth. Berichten zufolge werden die Kosten der eingesetzten Rettungskräfte den „Aktivisten“ nicht in Rechnung gestellt.

In Hamburg wurden laut Angaben von NTV am 21.02.2022 durch den vorgenannten Personenkreis Fahrbahnen mit Rapsöl verunreinigt. In Berlin fielen die sogenannten „Aktivisten“ durch Blockaden von Autobahnabfahrten auf. Hierbei wurden durch deren Aktionen möglicherweise Leib oder Leben von Personen gefährdet, da laut Medienberichten auch Rettungswagen ihre Einsätze nicht ordnungsgemäß durchführen konnten.

Bei einer Demonstration gegen die Coronamaßnahmen in Schweinfurt im Dezember 2021 wurden Beschuldigte in Schnellverfahren abgeurteilt, um eine Abschreckungswirkung zu erzielen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Teilt die Staatsregierung die in den Medien verharmlosende Bezeichnung „Klimaaktivisten“? 3
- 1.2 Welche Bezeichnung hält die Staatsregierung für diesen Personenkreis für angemessen? 3
- 1.3 Was wird seitens der Staatsregierung unternommen, um die einseitige und verharmlosende Darstellung dieser teilweise schweren Straftaten ins richtige Licht zu rücken und die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren und aufzuklären? 3
- 2.1 Wie definiert sich nach Auffassung der Staatsregierung der Begriff „Aktivist“? 3
- 2.2 Was unterscheidet „Aktivisten“ von anderen Straftätern, die Delikte nach §§ 240, 303 u.a. Strafgesetzbuch (StGB) begehen? 3
- 2.3 Ist es richtig, dass den „Aktivisten“ in dem Fall vom 15.02.2022 die Kosten der Einsatzkräfte nicht in Rechnung gestellt werden sollen? 3
- 3.1 Aus welchem Grund bzw. aufgrund welcher rechtlichen Grundlage werden die Kosten des Einsatzes auf die Allgemeinheit abgewälzt? 4

3.2	Sind ähnliche beschleunigte Verfahren wie aus Schweinfurt bekannt gegen die Straftäter im Fall der Straßenblockade in Bayreuth geplant?	4
3.3	Wenn nein, aus welchem Grund können hier keine beschleunigten Verfahren zum Einsatz kommen?	4
4.1	Wird die Gruppe „Aufstand der letzten Generation“ und/oder ähnliche Gruppierungen bereits durch den Verfassungsschutz überwacht bzw. ist dies in Bayern zumindest angedacht?	5
4.2	Wie viele Mitglieder umfasst die Gruppe „Aufstand der letzten Generation“ und/oder ähnliche Gruppierungen nach Erkenntnissen der Staatsregierung?	5
4.3	Wie viele Sympathisanten sind im Umfeld der Gruppe „Aufstand der letzten Generation“ und/oder ähnlichen Gruppierungen bekannt?	5
5.1	Zu welchen politischen Parteien bestehen nach Erkenntnissen der Staatsregierung Verbindungen?	5
5.2	Welche Verbindungen bestehen zwischen bislang bekannt gewordenen „Umweltaktivisten“ und Antifa oder ähnlichen linksradikalen Gruppierungen?	5
5.3	Welche Altersstruktur haben die sogenannten „Aktivisten“?	5
6.1	Welche Straftaten wurden bislang durch sogenannte „Klimaaktivisten“ in Bayern bekannt?	6
6.2	Gibt es bereits abgeurteilte „Klimaaktivisten“ in Bayern?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz hinsichtlich der Fragen 3.2, 3.3 und 6.2 vom 18.03.2022

- 1.1 Teilt die Staatsregierung die in den Medien verharmlosende Bezeichnung „Klimaaktivisten“?**
 - 1.2 Welche Bezeichnung hält die Staatsregierung für diesen Personenkreis für angemessen?**
 - 1.3 Was wird seitens der Staatsregierung unternommen, um die einseitige und verharmlosende Darstellung dieser teilweise schweren Straftaten ins richtige Licht zu rücken und die Bürgerinnen und Bürger zu sensibilisieren und aufzuklären?**
-
- 2.1 Wie definiert sich nach Auffassung der Staatsregierung der Begriff „Aktivist“?**

Die Fragen 1.1 bis 2.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, zu intendierten Bewertungen Stellung zu beziehen.

Bei dem Begriff „Aktivist“ handelt es sich um einen Begriff, der keiner Festlegung im Sinne der bundesweit einheitlichen polizeilichen Richtlinien im Bereich der Politisch motivierten Kriminalität entspricht.

- 2.2 Was unterscheidet „Aktivisten“ von anderen Straftätern, die Delikte nach §§ 240, 303 u.a. Strafgesetzbuch (StGB) begehen?**

Das StGB gilt für jedermann und sieht bei Verwirklichung seiner Tatbestände für jedermann die gleichen Rechtsfolgen vor.

- 2.3 Ist es richtig, dass den „Aktivisten“ in dem Fall vom 15.02.2022 die Kosten der Einsatzkräfte nicht in Rechnung gestellt werden sollen?**

Nein.

Es werden alle abrechnungsfähigen polizeilichen Maßnahmen auf Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) durch die zuständige Polizeidienststelle geprüft.

Im vorliegenden Fall werden mehrere Maßnahmen, bei denen unmittelbarer Zwang gemäß Art. 58 PAG in Form von Wegtragen angewandt wurde, als kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

3.1 Aus welchem Grund bzw. aufgrund welcher rechtlichen Grundlage werden die Kosten des Einsatzes auf die Allgemeinheit abgewälzt?

Kostenfreiheit besteht dann, wenn polizeiliche Amtshandlungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 PAG vorgenommen werden oder veranlasst sind, im überwiegend öffentlichen Interesse sind.

3.2 Sind ähnliche beschleunigte Verfahren wie aus Schweinfurt bekannt gegen die Straftäter im Fall der Straßenblockade in Bayreuth geplant?

3.3 Wenn nein, aus welchem Grund können hier keine beschleunigten Verfahren zum Einsatz kommen?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Gemäß Auskunft der Staatsanwaltschaft Bayreuth sind dort zwei Fälle von am 15.02.2022 im Stadtgebiet von Bayreuth durchgeführten Straßenblockaden bekannt.

In einem Fall konnten die Täter, die sich bei Eintreffen der Polizei bereits vom Tatort entfernt hatten, bisher nicht ermittelt werden. Die Frage eines beschleunigten Verfahrens stellt sich daher insoweit nicht.

Ein weiterer Fall betrifft fünf Beschuldigte. In diesem Fall sind nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bayreuth zunächst umfangreiche Ermittlungen durchzuführen. Dieses Verfahren ist daher nicht, wie von § 417 Strafprozessordnung (StPO) vorausgesetzt, aufgrund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet.

- 4.1 Wird die Gruppe „Aufstand der letzten Generation“ und/oder ähnliche Gruppierungen bereits durch den Verfassungsschutz überwacht bzw. ist dies in Bayern zumindest angedacht?**
- 4.2 Wie viele Mitglieder umfasst die Gruppe „Aufstand der letzten Generation“ und/oder ähnliche Gruppierungen nach Erkenntnissen der Staatsregierung?**
- 4.3 Wie viele Sympathisanten sind im Umfeld der Gruppe „Aufstand der letzten Generation“ und/oder ähnlichen Gruppierungen bekannt?**
- 5.1 Zu welchen politischen Parteien bestehen nach Erkenntnissen der Staatsregierung Verbindungen?**
- 5.2 Welche Verbindungen bestehen zwischen bislang bekannt gewordenen „Umweltaktivisten“ und Antifa oder ähnlichen linksradikalen Gruppierungen?**
- 5.3 Welche Altersstruktur haben die sogenannten „Aktivisten“?**

Die Fragen 4.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu dem Umfang des gesetzlichen Auftrags des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) sowie den Voraussetzungen, unter denen das BayLfV Gruppierungen als Beobachtungsobjekt führt, sei zunächst auf die Antwort der Staatsregierung vom 18.03.2019 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Jan Schiffers (AfD) vom 15.02.2019, betreffend „Verfassungsschutzbeobachtung von Linksextremen im Raum Bamberg“ (Drs. 18/738 vom 03.05.2019), verwiesen.

Weder die Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ noch die ebenfalls im Klimaschutz aktiven öffentlich bekannten Gruppierungen „Extinction Rebellion“ (XR) sowie „Fridays for Future“ (FFF) sind gegenwärtig Beobachtungsobjekte des BayLfV. Es werden daher vom BayLfV zu vorbenannten Gruppierungen keine Informationen zu Struktur, Mitgliedern oder Altersstruktur etc. erhoben oder gespeichert. Jenseits des Beobachtungsauftrags findet im BayLfV auch keine systematische Datenerhebung zu etwaigen Kontakten oder Mitgliedschaften von dem Beobachtungsauftrag unterliegenden Personen oder Gruppierungen zu oder in nicht extremistische Gruppierungen statt.

Das BayLfV verfolgt jedoch – wie in allen Phänomenbereichen – aufmerksam, ob sich aus dem Auftreten und den Zielen der Gruppierungen hinreichend gewichtige Anhaltspunkte ergeben, die auf eine Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hindeuten.

6.1 Welche Straftaten wurden bislang durch sogenannte „Klimaaktivisten“ in Bayern bekannt?

6.2 Gibt es bereits abgeurteilte „Klimaaktivisten“ in Bayern?

Die Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich des verwendeten Begriffs „Klimaaktivist“ wird auf die Beantwortung der Fragen 1.1 bis 2.1 verwiesen.

Darüber hinaus kann mitgeteilt werden, dass es sich bei den in den Fragen genannten Straftaten grundsätzlich um Politisch motivierte Kriminalität handelt, welche im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) abgebildet werden.

Im KPMD-PMK ist eine standardisierte Erfassung hinsichtlich sogenannter Klimaaktivisten nicht vorgesehen, sodass eine automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen kann.

Zudem sind weder in der Strafverfolgungsstatistik noch in den Geschäftsstatistiken bei den Staatsanwaltschaften explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Landespolizei und dem Landeskriminalamt bzw. bei sämtlichen bayerischen Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.